

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz "Einkaufsbedingungen") der Schmid AG, energy solutions, mit Sitz in CH-8360 Eschlikon TG ("SCHMID") und ihrer Gruppengesellschaften gelten für jede Beschaffung von Waren und / oder Dienstleistungen durch die SCHMID bei Dritten ("LIEFERANT"), dies unabhängig davon, ob die Beschaffung im Einzelfall aufgrund einer Projektbestellung, einer Einzelbestellung oder eines Rahmenauftrages mit Abrufbestellung erfolgt.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen werden mithin integrierender Bestandteil jedes von SCHMID (als Käuferin / Bestellerin / Auftraggeberin) abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrages oder Auftrages.

1.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch für die Beschaffung von Waren und / oder Dienstleistungen durch Gruppengesellschaften der SCHMID. Als Gruppengesellschaft gilt jede Gesellschaft, an der die SCHMID direkt oder indirekt als kapital- oder stimmenmässig wesentlich (d.h. zu mindestens einem Drittel) beteiligt ist.

1.3 Mit der Unterbreitung einer Offerte und / oder der Annahme und / oder der Ausführung einer Bestellung der SCHMID akzeptiert der LIEFERANT die vorliegenden Einkaufsbedingungen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.4 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende vertragliche Regelungen zwischen der SCHMID und dem LIEFERANTEN müssen explizit auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nehmen und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet werden.

1.5 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen etc. des LIEFERANTEN werden von der SCHMID nicht akzeptiert und es werden diese in keinem Falle Vertragsinhalt.

2. Zustandekommen des Vertrages / Bestellungsablauf

2.1 Ein Vertrag zwischen SCHMID und dem LIEFERANTEN kommt erst mit der schriftlichen Annahme einer allfälligen Offerte des LIEFERANTEN durch die SCHMID oder mit einer schriftlichen Bestellung (Projektbestellung, Einzelbestellung oder Abrufbestellung in einem Rahmenauftragsverhältnis) durch die SCHMID zustande und wird für die SCHMID erst in diesem Zeitpunkt verbindlich.

2.2 Der LIEFERANT hat die Spezifikationen der SCHMID zu überprüfen. Insbesondere hat der LIEFERANT zu prüfen, ob die Bezeichnungen zutreffend sind und ob das bezeichnete Material der verfolgten Zweckbestimmung genügt. Hat der LIEFERANT diesbezüglich Bedenken oder Fragen, ist er verpflichtet, die SCHMID unverzüglich schriftlich zu informieren und gegen die Verwendung ausdrücklich zu opponieren.

2.3 Offensichtliche Irrtümer (wie Rechnungsfehler, Verschiebe etc.) in der Bestellung sind der SCHMID vom LIEFERANTEN unverzüglich zu melden und können von der SCHMID jederzeit korrigiert werden.

2.4 Bestellungen sind für die SCHMID nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt sind (vgl. dazu Ziffer 2.5 hernach). Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit für die SCHMID der Bestätigung in schriftlicher Form (vgl. dazu Ziffer 2.5 hernach).

2.5 Bis zu einem Bestellvolumen von CHF 50'000.- muss eine Bestellung seitens SCHMID von zwei gemäss interner Unterschriftenregelung der SCHMID zur Unterzeichnung befugten Personen, wovon mindestens eine im Handelsregister eingetragen sein muss, unterschrieben werden, ansonsten sie für die SCHMID unverbindlich ist. Übersteigt das Bestellvolumen den Gegenwert von CHF 50'000.-, muss eine Bestellung seitens SCHMID von zwei im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet sein, ansonsten sie für die SCHMID unverbindlich ist.

2.6 Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Schriftformvorbehalt selbst.

3. Preisfestsetzung und Preisvereinbarung

3.1 Die vereinbarten, in der Bestellung der SCHMID enthaltenen Preise gelten - sofern im Einzelfall nicht explizit und schriftlich etwas Anderes abgemacht wird - als Festpreise und sind unveränderlich.

3.2 Die vereinbarten, in der Bestellung der SCHMID enthaltenen Preise gelten - sofern im Einzelfall nicht explizit und schriftlich etwas Anderes abgemacht wird - als Einheitspreise.

3.3 Die vereinbarten, in der Bestellung der SCHMID enthaltenen Preise gelten - sofern im Einzelfall nicht explizit und schriftlich etwas Anderes abgemacht wird - als Gegenleistung für sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN, welche für die gehörige und vollständige Vertragserfüllung sowie die Lieferung der Waren zum Erfüllungsort (bzw. zur von der SCHMID bezeichneten Lieferadresse) bzw. die Erbringung der Dienstleistungen am Erfüllungsort (bzw. am von der SCHMID bezeichneten Ort) erforderlich sind (einschliesslich Zölle, Gebühren, Transporte, Versicherungen etc.).

3.4 Die Mehrwertsteuer ist - sofern sie gesetzlich geschuldet ist - separat auszuweisen.

4. Lieferumfang / Bestellmengen

4.1 Die SCHMID bestellt grundsätzlich bestimmte Mengen. Werden im Einzelfall schriftlich Rahmenmengen abgemacht, so ist SCHMID berechtigt, innerhalb der Rahmenlosgrössen nach Bedürfnis der SCHMID zu bestellen (sogenannte Abrufbestellungen). Die Verpflichtung betreffend Abnahme von Rahmenmengen und die Losgrösse wird im jeweiligen Rahmenkontrakt vereinbart.

4.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, genau die von der SCHMID bestellten Mengen bzw. Stückzahlen zu liefern. Über- oder Unterlieferungen müssen von der SCHMID nicht angenommen oder akzeptiert werden.

4.3 Teillieferungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SCHMID zulässig.

4.4 Bei Abrufbestellungen darf der LIEFERANT erst nach erfolgtem Abruf der SCHMID auf den von der SCHMID bezeichneten Termin liefern.

4.5 Der LIEFERANT stellt sicher, dass für mindestens zehn Jahre nach der Lieferung noch Ersatz- und Verschleisssteile zu angemessenen Bedingungen geliefert werden können. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die SCHMID mindestens sechs Monate vor Einstellung der Fertigung eines einmal gelieferten Produktes zu informieren. Der LIEFERANT ist zudem verpflichtet, SCHMID die Gelegenheit zur Vornahme von Bestellungen (ohne Begrenzung der Bestellmenge und zu mit früheren Bestellungen vergleichbaren Konditionen) zu verschaffen sowie die Bestellungen der SCHMID zu erfüllen.

5. Liefertermine

5.1 Die abgemachten und bestätigten Liefertermine sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

5.2 Ungeachtet der Haftung des LIEFERANTEN für Verzugsschäden und unbeschadet der Ansprüche der SCHMID ist der LIEFERANT verpflichtet, sich abzeichnende Liefer- oder Termenschwierigkeiten unverzüglich an die SCHMID zu melden (unter Angabe des Grundes sowie der zu erwartenden Verzögerung).

5.3 Bei Nichteinhaltung eines bestätigten Liefertermins gerät der LIEFERANT - ohne dass es einer Mahnung seitens SCHMID bedürfte - in Verzug. Befindet sich der LIEFERANT im Verzug, haftet er der SCHMID für sämtliche aus der Terminverzögerung entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen (namentlich, aber nicht abschliessend auch für Produktionsausfälle, Stillstandskosten etc.).

5.4 Die SCHMID ist ferner im Falle des Verzuges des LIEFERANTEN einseitig berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurückzu-

treten. Die SCHMID ist im Falle des Rücktritts berechtigt, bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern und wahlweise entweder die bereits erhaltenen Waren gegen Bezahlung zu behalten oder aber diese zur Abholung durch den LIEFERANTEN bereit zu stellen, wobei im letzteren Fall keinerlei Preis- und Kostenzahlungspflicht der SCHMID besteht.

6. Lieferbedingungen

6.1 Sofern nichts Abweichendes abgemacht wird, hat der LIEFERANT sämtliche bestellten Waren auf seine Kosten und verzollt an den von der SCHMID bezeichneten Bestimmungsort zu liefern (im Sinne von DDP gemäss INCOTERMS 2010).

6.2 Jeder Lieferung ist vom LIEFERANTEN ein Lieferschein beizulegen, der auf die Kommission sowie die Bestellnummer der SCHMID Bezug nehmen muss. Der Lieferschein muss zudem die Artikelnummer, die Bezeichnung und die Ursprungsdeklaration der gelieferten Ware sowie die gelieferte Menge enthalten. Bei Lieferung durch einen Dritten (z.B. einen Spediteur) müssen die vorstehenden Angaben auch aus allen Frachtbriefen, Warenbegleitpapieren und Zolldokumenten hervorgehen.

6.3 Die gelieferten Waren sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der jeweiligen Bezeichnung und der Artikelnummer zu versehen.

6.4 Bei der Lieferung von gefährlichen Gütern hat der LIEFERANT dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

6.5 Sind aufgrund der Funktion und / oder der Beschaffenheit eines gelieferten Gegenstandes Zertifikate und / oder Betriebsanleitungen und / oder Ersatzteillisten und / oder Herstellererklärungen und / oder CE-Konformitätserklärungen erforderlich oder sind Zertifikate und / oder Betriebsanleitungen und / oder Werkzeuge für einzelne Gegenstände oder Waren nötig, damit das Endprodukt geprüft und / oder verwendet werden kann, so sind sämtliche erforderlichen Dokumente vom LIEFERANTEN geschuldet und der Lieferung beizulegen sowie der SCHMID in elektronischer und in Papierform zu übersenden. Sofern und soweit die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG einschlägig ist, sind alle gemäss der Richtlinie vorgeschriebenen oder empfohlenen Dokumentationen und CE-Erklärungen geschuldet. Alle in dieser Ziffer erwähnten Unterlagen sind in allen Fällen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch zu liefern.

6.6 Der Bezug von Sublieferanten und / oder Subunternehmern durch den LIEFERANTEN ist nur aufgrund vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SCHMID zulässig. Die Zustimmung der SCHMID entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für Sublieferanten und Subunternehmer. Verletzt der LIEFERANT diese Bestimmung, so ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF 100'000.- an die SCHMID verpflichtet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Transport, Versicherung und Verpackung

7.1 Der Transport bis zum von der SCHMID bezeichneten Bestimmungsort erfolgt auf Gefahr des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT trägt bis zur Ablieferung der Ware an die SCHMID die Gefahr jeder Verschlechterung (einschliesslich des zufälligen Untergangs) der Ware. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschliessen.

7.2 Die Ware ist - sofern keine explizite Weisung der SCHMID vorliegt - generell so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Insbesondere ist die Ware gegen jegliche Art von Ausseneinflüssen (wie namentlich, aber nicht abschliessend mechanische Beschädigung, Korrosion, Feuchtigkeitsschäden, elektromechanische Beschädigung etc.) zu schützen.

7.3 Die SCHMID ist berechtigt, in Rechnung gestellte Verpackungsmaterialien zu Eigentum zu übernehmen oder gegen Gutschrift zur Rücknahme bereit zu stellen. Wird bereit gestelltes Verpackungs-

material vom LIEFERANTEN nicht innert maximal 14 Tagen abgeholt, kann die SCHMID das Verpackungsmaterial entweder behalten oder auf Kosten des LIEFERANTEN entsorgen.

7.4 Die SCHMID und der LIEFERANT sind frei, die Verantwortlichkeiten und die Kostentragung bezüglich Transport, Versicherung, Verzollung und Verpackung abweichend zu regeln. Eine solche Regelung muss aber vorgängig und schriftlich abgeschlossen werden, um rechtsgültig zu sein. Kommen die Parteien im Einzelfall überein, dass der Transport von der SCHMID organisiert wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, die Ware ordnungsgemäss zu verpacken und am vereinbarten Ort termingerecht für den Verlad durch den von der SCHMID beauftragten Spediteur bereitzustellen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der körperlichen und effektiven Annahme der gelieferten Ware durch SCHMID am Bestimmungsort vom LIEFERANTEN auf die SCHMID über.

9. Abnahme

9.1 Die Ware gilt als im Moment der körperlichen und effektiven Annahme durch die SCHMID abgeliefert und abgenommen. Die Abnahme der Ware durch die SCHMID bedeutet aber nicht deren Genehmigung. Auch im Falle vorbehaltloser Abnahme bleiben sämtliche Mängelrechte der SCHMID vorbehalten und gewahrt.

9.2 Die SCHMID nimmt die Mengen- und Qualitätsprüfung vor, so rasch es aufgrund der Art des Betriebes der SCHMID sowie der Beschaffenheit der gelieferten Ware tunlich ist. Offene Mängel und Transportschäden rügt die SCHMID so rasch als möglich. Es wird im Übrigen auf Ziffer 11 nachfolgend verwiesen.

10. Zusicherungen des LIEFERANTEN

10.1 Der LIEFERANT sichert der SCHMID ausdrücklich zu, dass seine Leistung alle Gesetze und Normen einhält, dem Stand der Technik und sämtlichen gestellten Anforderungen entspricht sowie für den von der SCHMID (bzw. von ihrem Kunden) verfolgten Zweck tauglich ist. Diese Zusicherung umfasst sowohl die technische Auslegung des Liefergegenstandes, die Materialauswahl, die Zuverlässigkeit der Herstellung und des Fertigungsverfahrens als auch die Dauerhaftigkeit der Liefergegenstände.

10.2 Bei der Beurteilung der zugesicherten Eigenschaften sind die Gesetzesvorschriften, die allgemein gültigen Normen (seien sie von überstaatlichen oder staatlichen Organisationen oder von Branchen- oder Fachverbänden erlassen), alle geltenden Handelsbräuche und Usancen, der Stand der Technik sowie die dem LIEFERANTEN bekanntgegebenen Spezifikationen massgebend. Sämtliche vom LIEFERANTEN gelieferten Waren und Artikel müssen allen einschlägigen und aktuellen Normen (namentlich auch den gültigen EU-Normen) entsprechen. Der LIEFERANT sichert die Einhaltung aller einschlägigen Normen ausdrücklich zu.

10.3 Der LIEFERANT garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware vollständig allen Anforderungen und Angaben in den Zeichnungen, den Spezifikationen, den Mustern und anderen Produktbeschreibungen sowie allen anderen von der SCHMID bekanntgegebenen Vorgaben entspricht.

10.4 Der LIEFERANT stellt durch geeignete Prüfung sicher, dass nur Waren zum Versand an die SCHMID gelangen, welche die Vorschriften, Vereinbarungen und Vorgaben vollumfänglich erfüllen. Der LIEFERANT übergibt der SCHMID sämtliche Nachweise und Dokumentationen über die nötigen oder nützlichen Prüfungen (namentlich aber nicht abschliessend jene gemäss Druckgeräterichtlinie).

10.5 Falls gelieferte Artikel vom LIEFERANTEN selbst oder von Dritten für den LIEFERANTEN oder gemäss den Spezifikationen des LIEFERANTEN designed oder konstruiert wurden, garantiert der LIEFERANT ausdrücklich, dass das Design und die Konstruktion der vom LIEFERANTEN gelieferten Artikel mängelfrei und die dem Design

entsprechenden Artikel vollumfänglich für den in den Spezifikationen angegebenen oder dem LIEFERANTEN anderweitig bekannten Zweck tauglich und einsetzbar sind sowie dass dadurch keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden.

10.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, der SCHMID schriftlich Vorschläge und Hinweise in Bezug auf nötige oder nützliche Verschleiss- und Ersatzteile zu unterbreiten. Der LIEFERANT übergibt der SCHMID beim Zustandekommen des Vertrages eine entsprechende Liste aller empfohlenen Verschleiss- und Ersatzteile sowie allfälliger Betriebsmittel.

11. Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel sowie Haftung für Vertragsverletzungen

11.1 Der LIEFERANT haftet für sämtliche bei der SCHMID oder bei Dritten entstandenen Schäden, welche durch mit Rechts- oder Sachmängeln behaftete und / oder in anderer Weise fehlerhafte und / oder nicht den angegebenen Zusicherungen entsprechende Produkte und / oder durch andere Vertragsverletzungen welcher Art auch immer verursacht wurden. Die Haftung des LIEFERANTEN erstreckt sich auch auf Mangelfolgeschäden (wie z.B. Schäden aus Produktionsausfällen, Stillstandsschäden, entgangene Gewinne etc.).

11.2 Der LIEFERANT haftet für von Sublieferanten und / oder Subunternehmern und / oder anderen Hilfspersonen verursachte Schäden gleich wie für selbst verursachte Schäden. Diese Haftung gilt auch für die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz und / oder des jeweiligen Landes betreffend Schutz und Rechten von Arbeitnehmenden, insbesondere betreffend der Einhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT haftet auch dann, wenn die SCHMID dem Beizug eines Sublieferanten oder Subunternehmers zugestimmt oder diesen angeordnet hat.

11.3 Der LIEFERANT sichert der SCHMID bei der Durchführung allfällig notwendig werdender Rückruf- und / oder Kundendienstaktionen uneingeschränkte Unterstützung zu. Die Kosten allfälliger Rückruf- und / oder Kundendienstaktionen sind - soweit sie mit vom LIEFERANTEN gelieferten Produkten zusammenhängen - vom LIEFERANTEN zu tragen.

11.4 Der LIEFERANT versichert und bestätigt, dass er gegen die Risiken aus Rückrufen und / oder Produkthaftung sowie Produktesicherheit hinreichend versichert ist. Der LIEFERANT legt auf Verlangen der SCHMID einen entsprechenden Versicherungsnachweis vor.

11.5 Die SCHMID hat im Falle von Mängeln die Wahl, ob sie Nachbesserung (in geeigneten Fällen auch kostenlose Nach- / Ersatzlieferung mangelfreier und vertragsgemässer Produkte), Minderung oder Wandelung verlangen will. In dringenden Fällen sowie nach erfolgter Fristansetzung ist die SCHMID auch zur Ersatzvornahme (durch SCHMID selbst oder einen Dritten) oder Ersatzbeschaffung (bei einem Dritten) auf Kosten des LIEFERANTEN befugt.

11.6 Die Gewährleistungsfrist für verdeckte Mängel beträgt 60 Monate. Sie beginnt mit der endgültigen Inbetriebnahme des Endproduktes der SCHMID, in welches das Produkt des LIEFERANTEN eingebaut oder für welches es verwendet worden ist, beim Endkunden, frühestens aber mit der Abnahme der vom LIEFERANTEN erbrachten Leistung durch die SCHMID.

11.7 Während der ersten 24 Monate der Gewährleistungsfrist ist die SCHMID zur jederzeitigen Mängelrüge berechtigt. Die sofortige Prüf- und Rügeobliegenheit der SCHMID wird wegbedungen. Nach Ablauf der ersten 24 Monate (und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist) sind Mängel innert 10 Tagen nach Entdeckung zu rügen.

11.8 Aus einer allfälligen Verletzung der Prüfobliegenheit der SCHMID kann der LIEFERANT allerdings nur dann Ansprüche geltend machen, wenn sich aus der verspäteten Prüfung nachweislich zusätzliche Schäden ergeben haben. Die Haftung des LIEFERANTEN für die bestehenden Mängel entfällt nur im Umfang des zusätzlichen Schadens.

11.9 Der LIEFERANT haftet der SCHMID für jeden aus der nicht gehörigen Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages resultierenden Schaden. Der LIEFERANT haftet auch für indirekte Schäden im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen und Folgeschäden aus Vertragsverletzungen des LIEFERANTEN.

11.10 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, behauptete Gegenansprüche mit Ansprüchen der SCHMID zur Verrechnung zu bringen.

12. Rechnungsstellung

12.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemässer und mehrwertsteuerkonformer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäss und / oder nicht mehrwertsteuerkonform ausgestellte Rechnungen gelten als nicht zugestellt. Entsprechend beginnt die Zahlungsfrist (sowie die Frist zur Vornahme von Skonto-Abzügen) erst mit der Zustellung der ordnungsgemäss und mehrwertsteuerkonformen Rechnung, welche sämtliche Angaben gemäss nachstehender Ziffer 12.2. enthält.

12.2 Jede Rechnung, muss (mindestens) die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer(n), Artikelnummer(n), Kommission(en), Bezeichnung(en) der gelieferten Ware(n) sowie der gelieferten Menge(n), Ursprungsdeklaration(en) mit Ländercode (EG oder EU nicht zugelassen), Lieferdatum, Lieferort. Zudem muss die Rechnung den Rechnungsbetrag pro Artikel (Einzelpreis und Totalpreis), den gesamten Rechnungsbetrag sowie die abgemachten Angaben zu Zahlungsfristen und Skonto-Abzügen enthalten.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Die Zahlungsfrist für ordnungsgemäss gestellte Rechnungen beträgt netto 60 Tage seit Zustellung der Rechnung.

13.2 Bei Zahlung innert maximal 30 Tagen nach Zustellung der ordnungsgemäss gestellten Rechnung ist die SCHMID - wenn nichts Anderes abgemacht - berechtigt, einen Skonto-Abzug von 2% vorzunehmen.

13.3 Anzahlungen werden von der SCHMID nur gegen Abgabe einer Bankgarantie (Erfüllungs- und / bzw. Rückzahlungsgarantie) in gleicher Höhe geleistet, welche der SCHMID vor der Leistung der Anzahlung übergeben worden sein muss. Wünscht der LIEFERANT eine Anzahlung, verständigen sich die SCHMID und der LIEFERANT schriftlich darüber.

13.4 Die Bezahlung einer Rechnung stellt - auch wenn sie vorbehaltlos erfolgt - keine Anerkennung der erbrachten Leistung als mangel- oder fehlerfrei oder vollständig oder vertragsgemäss dar.

13.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung ist die SCHMID berechtigt, die Zahlung anteilmässig (einschliesslich eines angemessenen Rückbehalts für einen der SCHMID allfällig entstehenden Schaden) bis zur vollständigen und mangelfreien Erfüllung zurückzubehalten.

13.6 Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegenüber der SCHMID durch den LIEFERANTEN ist nur nach ausdrücklicher und vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SCHMID zulässig.

14. Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutzrechte Dritter

14.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche Fertigungsunterlagen, Modelle, Muster, Pläne, Zeichnungen etc., welche er von der SCHMID oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der SCHMID erhält, und sämtliche nicht völlig offenkundigen Informationen, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der SCHMID bekannt werden, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, sämtliche erforderliche Massnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung sicherstellen zu können. Der LIEFERANT überbindet die Pflicht zur Geheimhaltung auch seinen Vertragspartnern (wie z.B. Arbeitnehmern, Subunternehmern, Sublieferanten etc.), setzt die Einhaltung auch bei diesen durch und haftet auch für Geheimnisverletzungen durch diese.

14.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner zur Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

14.3 Der LIEFERANT garantiert, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und / oder die Benutzung der gelieferten Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur vollen Schadloshaltung der SCHMID für allfällige Ansprüche Dritter sowie für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen.

14.4 Verletzt der LIEFERANT eine der vorstehenden Verpflichtungen, so schuldet er der SCHMID eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Eine allfällig unter den Parteien separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung geht dieser Regelung vor.

15. Dem LIEFERANTEN übergebene Teile, Unterlagen, Werkzeuge, Formen und / oder Vorrichtungen

15.1 Dem LIEFERANTEN von der SCHMID übergebene Teile, Unterlagen, Werkzeuge, Formen und / oder Vorrichtungen bleiben Eigentum der SCHMID. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Gegenstände eindeutig als Eigentum der SCHMID zu kennzeichnen und getrennt vom Eigentum des LIEFERANTEN oder Dritter aufzubewahren. Die unentgeltliche Aufbewahrungspflicht dauert auch nach Abschluss des einzelnen Auftrages weiter und endet erst mit der Rückforderung durch die SCHMID. Im Falle der Rückforderung ist der LIEFERANT zur unverzüglichen Übergabe an die SCHMID verpflichtet.

15.2 Der LIEFERANT ist ferner verpflichtet, die ihm von der SCHMID übergebenen Teile, Unterlagen, Werkzeuge, Formen und / oder Vorrichtungen gegen Beschädigung (durch Feuer, Wasser, Korrosion etc.) und Diebstahl zu schützen, auf eigene Kosten zu warten und instandzuhalten sowie auf eigene Kosten zu versichern.

15.3 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die ihm von der SCHMID übergebenen Teile, Unterlagen, Werkzeuge, Formen und / oder Vorrichtungen für andere Zwecke als für die Erfüllung von Verträgen mit der SCHMID zu verwenden.

15.4 Verletzt der LIEFERANT eine der vorstehenden Verpflichtungen, so schuldet er der SCHMID eine Konventionalstrafe von CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung diese Verpflichtung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorenthalten.

16. Von der SCHMID beschafftes und / oder zur Verfügung gestelltes Material

16.1 Dem LIEFERANTEN von der SCHMID übergebenes oder von der SCHMID beschafftes Material bleibt - bis zu dessen Verarbeitung durch den LIEFERANTEN - Eigentum der SCHMID. Der LIEFERANT ist verpflichtet, das Material eindeutig als Eigentum der SCHMID zu kennzeichnen und getrennt vom Eigentum des LIEFERANTEN oder Dritter aufzubewahren. Die unentgeltliche Aufbewahrungspflicht dauert auch nach Abschluss des einzelnen Vertragsverhältnisses mit der SCHMID weiter und endet erst mit der Rückforderung durch die SCHMID. Im Falle der Rückforderung ist der LIEFERANT zur unverzüglichen Übergabe an die SCHMID verpflichtet.

16.2 Der LIEFERANT ist ferner verpflichtet, das ihm von der SCHMID übergebene Material vor Beschädigung (durch Feuer, Wasser, Korrosion etc.) und Diebstahl zu schützen sowie auf eigene Kosten zu versichern.

16.3 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, das ihm von der SCHMID übergebene Material für andere Zwecke als für die Erfüllung von Verträgen mit der SCHMID zu verwenden.

16.4 Verletzt der LIEFERANT eine der vorstehenden Verpflichtungen, so schuldet er der SCHMID eine Konventionalstrafe von CHF

100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorenthalten.

17. Ausschluss von Eigentumsvorbehalten

Der LIEFERANT verzichtet unwiderruflich und vorbehaltlos darauf, Einträge im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen und / bzw. solche zu beantragen. Allfällige Einträge sind auf erste Aufforderung der SCHMID unverzüglich auf Kosten des LIEFERANTEN zu löschen.

18. Rücktrittsrecht bei Insolvenz auf Seiten des Lieferanten

Sollte der LIEFERANT fruchtlos gepfändet oder zahlungsunfähig werden oder über den LIEFERANTEN der Konkurs eröffnet werden oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bezüglich des LIEFERANTEN abgeschlossen werden, so ist die SCHMID einseitig und ohne Ansetzung einer Frist berechtigt vom Vertrag mit dem LIEFERANTEN zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ziffer 5.4 zuvor gilt diesfalls analog.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen SCHMID und dem LIEFERANTEN sind die ordentlichen Gerichte von CH-8360 Eschlikon TG (Schweiz). Die SCHMID ist aber einseitig berechtigt, den Lieferanten wahlweise an dessen Sitz zu belangen.

19.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen SCHMID und dem LIEFERANTEN ist ausschliesslich Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts [Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf; SR 0.221.211.1]) anwendbar.

Vollumfänglich einverstanden erklärt sich:

Der LIEFERANT:

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift(en):

.....